

Sinne der vorgesehenen Nutzungsregelung möglich. Soweit diese oder Teile davon vorläufig nicht in das Eigentum überführt werden, ist nur eine gärtnerische Nutzung zulässig.

Voraussichtlich entstehende Erschließungskosten ohne Berücksichtigung von Vorleistungen der Flurbereinigungsbehörde.

a) Verkehrsflächen (ohne Wirtschaftswege)

Fahrbahnausbau

ca. 10.300 qm a 30,- DM = 309.000,-- DM

Gehsteige

ca. 5.600 qm a 25,- DM = 140.000,-- DM

b) Wasserversorgung

ca. 1.300 lfdm a 40,- DM = 52.000,-- DM

c) Abwasserbeseitigung

ca. 1.300 lfdm Kanal a 100,- DM = 130.000,-- DM

d) Straßenbeleuchtung

ca. 25 Stableuchten a 1.200,- DM = 30.000,-- DM

Erschließungskosten:

661.000,-- DM

=====

II. Ergänzende Angaben und verbindliche Festlegungen

1. Das Baugebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 BauNVO vom 26.6.1962 für offene Bauweise festgesetzt.
2. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der höchstzulässigen Geschößzahl und der höchstzulässigen Grundflächen- bzw. Geschößflächenzahl nach § 17 BauNVO.
3. Zulässig sind ein- und zweigeschossige Gebäude. Zwei Vollgeschosse gelten als Höchstgrenze.
4. Ausbau von Dachgeschößräumen grundsätzlich zulässig, sofern die zulässige Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
Drempel (Kniestock) nur bei eingeschossigen Gebäuden statthaft.
Drempelhöhe ≤ 80 cm.
Dachneigung bei 1 Vollgeschöß 30 - 40°
bei 2 Vollgeschossen 25 - 30°
5. Kellergaragen generell zulässig, sofern keine Abfahrtsrampe zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie erforderlich ist.

Zusatz zu II: Ergänzende Angaben und verbindliche Festlegungen
lt. Gemeinderatsbeschuß vom 26.2.1965

Ziff. 3a Die Sohle des 1. Vollgeschosses darf nicht mehr als
0,50 m über der fertigen Straßenkrone liegen. Bei
ansteigendem Gelände bezieht sich dieses Maß von
0,50 m auf die natürliche Geländeoberkante in der
Baulinie.

6. Entlang den Verkehrsflächen dürfen Mauern aus Gründen der Verkehrsübersicht nicht höher als 1m, gemessen von Oberkante Straße angelegt werden. Höherliegendes Gelände ist gegen die Mauerkrone abzuböschten.

7. Innerhalb des Neubaugebietes werden Bauvorhaben grundsätzlich erst dann zugelassen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen:

- o Abschluß der Baulandumlegung durch Kulturamt
- o Zuwegung vorhanden
- o Wasserversorgungsleitung vorhanden.

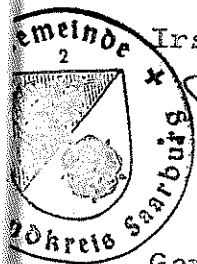
Ausnahmsweise können Bauvorhaben entlang den erschlossenen Straßen "Alte Spein" und "Kapellenstraße" vorzeitig zugelassen werden, jedoch ist die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zusätzlich erforderlich.

8. Es ist geplant, die Wasserversorgungsleitungen unmittelbar nach Durchführung der Baulandumlegung ^{zu verlegen.} durchzuführen. Entsprechende Planungsmaßnahmen zur Erweiterung des gemeindlichen Wasserversorgungsnetzes sind eingeleitet.

9. Die Kanalisierung erfolgt je nach Bedarf und verfügbaren Mitteln. Eine Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes ist vorgesehen. Solange die Kanalisierung nicht durchgeführt ist, ist im Baufalle auf dem Grundstück eine Sammelgrube anzuordnen. Nach Ausbau der Kanalleitung ist die Grundstücks- und Hausentwässerung unter Umgehung der Sammelgrube an den Kanal anzuschließen.

Aufgestellt:
Irsch, den 26.2.1965

Saarburg, im Oktober 1964
Landratsamt Saarburg
Hochbauabteilung
Abteilungsleiter:



[Signature]
(Bürgermeister)

[Signature]

Genehmigt:
Trier, den 29.7.65

Referent für Ortsplanung:



Sachbearbeiter:
[Signature]